

Verein Bayreuther Sportkegler e.V.

Jugendabteilung

Jugendordnung



Präambel

Die Jugend des Verein Bayreuther Sportkegler e.V. verwaltet sich selbst und ist eigenständig. In Folge dessen gibt sie sich eine Jugendordnung und erlässt für den Meisterschaftsbetrieb und alle sportlichen vereinsinternen Veranstaltungen im Verein Bayreuther Sportkegler e.V. – Kreis OST – Durchführungsbestimmungen und einen Ahndungskatalog.

Die Jugend ist die Phase des Kegelsports in dem der Jugendliche auf Dauer und für sein Leben in den Regeln und den Ordnungen des Sportkegeln geschult wird. Daher ist es unabdingbar, dass auch ein gewisses Maß an Regelungen für den Umgang miteinander und den Sport getroffen werden.

Alle Regelungen in der Jugendordnung, den Durchführungsbestimmungen und dem Ahndungskatalog stehen nicht im Widerspruch zu den übergeordneten Ordnungen, sondern ergänzen diese, bzw. treffen mildere Regelungen, die für den Kreis/Verein angemessen sind.

In diesen Ordnungen werden zur besseren Lesbarkeit nur männliche Funktionsbezeichnungen verwendet.

§ 1 Grundsätzliches

1.1 Name und Selbstverwaltung

- a.) Die VBSK-Jugendabteilung ist die im Rahmen der Satzung des Verein Bayreuther Sportkegler e.V. und des Jugendrechts eigenverantwortlich geführte und sich selbstverwaltende Jugendabteilung des Verein Bayreuther Sportkegler e.V. mit Sitz in Bayreuth.
- b.) Sie wird im Folgenden auch mit „Bayreuther Keglerjugend“ oder als „Vereinsjugendgruppe“ bezeichnet.
- c.) Der Verein Bayreuther Sportkegler e.V. bildet sogleich den Kreis OST im Bezirk Oberfranken. Im Folgenden wird aus diesem Grund nur von der Vereinsjugend und den Vereinsorganen gesprochen, die jedoch analog zum Kreis stehen.
- d.) Die Vereinsjugendgruppe ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
- e.) Sie bekennt sich zur Olympischen Idee und tritt ein für:
 1. eine freiheitliche demokratische Grundordnung
 2. die Erhaltung der Menschenrechte
 3. religiöse und weltanschauliche Toleranz.



1.2 Mitgliedschaft

- a.) Der Vereinsjugendgruppe gehören an:
1. alle jugendlichen Mitglieder des Kreises OST, die gemäß der DKBC-SpO den Altersklassen U 18, U 14 oder U 10 (gültiger Spielerpass!) angehören.
 2. Alle Mitglieder des Kreises OST, die aktiv an der Jugendarbeit im Kreis OST mitwirken, wie z.B.:
 - i. gewählte und bestimmte Mitarbeiter der Jugendorgane
 - ii. gemeldete Klubjugendwarte
 - iii. Betreuer der Jugendmannschaften (Verein/Klub)
 - iv. aktive Jugend- und Übungsleiter
- b.) Die Mitarbeit in den Jugendorganen erlischt,
1. mit Ausscheiden aus dem Verein Bayreuther Sportkegler e.V.
 2. durch Austritt oder Ausschluss
 3. nach Überschreiten der Altersgrenzen oder
 4. bei Ende der Tätigkeit bzw. der Amtszeit.

1.3 Aufgaben, Ziele und Zwecke

1.3.1 Sportliche Jugendarbeit

- a.) Ermöglichung des Kegelsports in zeitgemäßen Gemeinschaften
- b.) Weiterentwicklung der Formen der sportlichen Jugendarbeit
- c.) Koordination jugendsportliche Veranstaltungen
- d.) gleiche Förderung von Breiten- sowie Spitzensport
- e.) Unterstützung der Klubs und deren Jugend
- f.) Zusammenarbeit mit dem Sportausschuss und dem Gesamtvorstand des VBSK.
- g.) Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendwart und dem Lehrwesen/Lehrteam auf Bezirks- und Landesebene
- h.) Förderung der Gemeinschaft mit anderen Kreisen/Vereinen

1.3.2 Überfachliche (allgemeine) Jugendarbeit

- a.) Mitarbeit im Stadtjugendring und im Bayerischen Jugendring in Anerkennung derer Satzungen und Zielsetzungen
- b.) Zusammenarbeit mit der Stadt und dem Landkreis Bayreuth
- c.) Pflege der Freundschaft und Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- d.) Förderung der Befähigung zum sozialen Verhalten
- e.) Förderung der Verständigungsbereitschaft
- f.) Anregung des gesellschaftlichen Engagements der Jugendlichen
- g.) Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend
- h.) Ausbildung geeigneter Jugendlicher zur Übernahme von Ämtern
- i.) Erziehung zu mündigen Staatsbürgern
- j.) Vertretung gemeinsamer Interessen in allgemeinen Fragen
- k.) Diskussion aktueller Probleme (Arbeitslosigkeit, neue Techniken, etc.)
- l.) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen
- m.) aktive Freizeitgestaltung
- n.) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule
- o.) Förderung regelmäßiger gesundheitlicher Fürsorge und Überwachung
- p.) Auftreten und Verhalten bei sportlichen Veranstaltungen
- q.) Bekämpfung von Alkohol-, Nikotin- und Drogenkonsum, bzw. –missbrauch
- r.) Bekämpfung des Gebrauchs von gewaltverherrlichenden Videospielen oder Medien



§2 Die Organe der Vereinsjugend

2.1 Vereinsjugendtag (VJT)

(= Jugendvollversammlung, =Jugendmitgliederhauptversammlung)
als oberstes Organ der Vereinsjugend

2.2 Vereinsjugendausschuss (VJA)

(=Jugendmitarbeiterversammlung)
als judikativ Organ (Kontrolle)

2.3 Erweiterter Vereinsjugendvorstand (erwVJV)

als legislativ Organ

2.4 Vereinsjugendvorstand (VJV)

als Exekutivorgan

§ 3 Vereinsjugendtag (VJT)

3.1 Einberufung, Grundsätzliches

- a.) Der VJT ist das oberste Organ der Vereinsjugend.
- b.) Der VJT tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- c.) Der Austragungsort des VJT wird durch den VJV zwölf Wochen vor dem VJT vereinsintern ausgeschrieben. Über die Vergabe des Austragungsortes entscheidet der VJV spätestens vier Wochen vor dem VJT.
- d.) Der Termin wird vom VJV festgelegt und liegt im Zeitraum zwischen dem 22. Spieltag und dem Bezirkstag des Bezirk Oberfranken.
- e.) Die **Bekanntgabe des Tagungstermins und des Tagungsortes** erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Termin durch den **Vorsitzenden der Jugendabteilung**. Sie ergeht an alle **Klubs/Sparten** im **Verein Bayreuther Sportkegler e.V.**
- f.) Die Einladung und die Stimmenverteilung nach der Bestandsliste mit Stand **der gemeldeten Jugendlichen im Spielbetrieb** sechs Wochen vor dem VJT, wird spätestens vier Wochen vor dem VJT durch den **Vorsitzenden der Jugendabteilung** versendet.
- g.) Zwei Wochen vor dem VJT wird die Tagesordnung, die Berichte des VJV – mit Ausnahme des Berichtes des **Vorsitzenden der Jugendabteilung**, dieser wird mündlich vorgetragen – und die Tagungsunterlagen durch den **Vorsitzenden der Jugendabteilung** versendet.
- h.) Die Unterlagen werden nicht an jeden Delegierten versendet, sondern an den **Klubjugendwart**, welcher für die weitere Verteilung an die Delegierten verantwortlich ist.
- i.) Vom VJT wird durch **einen zu bestimmenden Protokollführer** ein Protokoll angefertigt, welches spätestens acht Wochen nach dem VJT versandt wird. Gegen dieses Protokoll kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch beim 1. VJV eingelegt werden.

3.2 Leitung, Beschlussfähigkeit

- a.) Der VJT ist eine öffentliche Mitgliederversammlung, die vom Vorsitzenden der Jugendabteilung geleitet wird und bei dessen Verhinderung von einem beauftragten Vertreter.
- b.) Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Versammlung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.



3.3 Stimmrechte, Teilnehmer

- a.) Stimmrecht beim VJT haben:
 1. der Vorsitzende der Jugendabteilung
 2. der Stellvertretende Vorsitzende der Jugendabteilung
 3. der Vereinsjugendsprecher
 4. Stellvertretende Vereinsjugendsprecher und
 5. die Delegierten der Klubs/Sparten im Verein Bayreuther Sportkegler e.V..
- b.) Jeder Klub des Verein Bayreuther Sportkegler e.V. erhält grundsätzlich eine Stimme im VJT. Zusätzlich erhält jeder Klub pro angefangene fünf Jugendliche Mitglieder (nach dem Stand der gemeldeten Jugendlichen im Spielbetrieb sechs Wochen vor dem VJT) eine Stimme.
- c.) Jeder Delegierte vertritt eine Stimme seines Klubs. Die Delegiertenstimmen können nicht auf eine Person vereinigt werden. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht der gewählten Vertreter ist nicht übertragbar.
- d.) Wer als gewählter Vertreter ein Stimmrecht im VJT besitzt, kann keine Stimmen des Klubs übernehmen.
- e.) Wer keinen Delegierten zum VJT entsendet, verzichtet auf sein Stimmrecht. Wer weniger als die ausgeschriebene Anzahl an Delegierten zum VJT entsendet, verzichtet auf sein volles Stimmrecht.
- f.) Die Tagungsunterlagen werden mit der Tagesordnung verteilt und sind vom Klub-/Sparte an die Delegierten weiterzugeben.
- g.) Mitglieder der Vereinsjugend, die nicht als Delegierte agieren, sowie Eltern der Jugendlichen, können als Gäste dem VJT beiwohnen und haben Rederecht. Sie besitzen aber kein Stimmrecht.

3.4 Aufgabenbereich

- a.) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des VJV
- b.) Entlastung des VJV
- c.) Durchführung der Wahl der Vereinsjugendvorstandes
- d.) Beschlussfassung über die an den VJT gestellten Anträge
- e.) Ausarbeitung von Anträgen an den VBSK und die Bezirksjugend
- f.) Beratung über grundsätzliche Angelegenheiten der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- g.) Beschlussfassung über die Jugendordnung des Verein Bayreuther Sportkegler e.V. auf Vorschlag der VJV oder des VJA, nach Genehmigung durch den GV des VBSK oder auf Antrag des VJT mit anschließender Genehmigung durch den GV des VBSK.

3.5 Wahlen

3.5.1 Allgemeines

- a.) Der Vorsitzende der Jugendabteilung wird vom VJT gewählt. Die Wahl ist von der Jahreshauptversammlung des VBSK zu bestätigen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer der Vereinsjugend als Mitglied angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b.) Der Stellv. Vorsitzende der Jugendabteilung wird vom VJT gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wählbar ist, wer der Vereinsjugend als Mitglied angehört und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- c.) Der Vereinsjugendsprecher wird vom VJT gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer der Vereinsjugend als Mitglied angehört und das 16. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat.
- d.) Der Stellv. Vereinsjugendsprecher wird vom VJT gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer der Vereinsjugend als Mitglied angehört und das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet hat.



- e.) Scheidet der Vorsitzende der Jugendabteilung vorzeitig aus dem Amt aus, tritt der Stellv. Vorsitzende an dessen Stelle und vollendet die Wahlperiode. Scheidet ein anderes Mitglied des VJV vorzeitig aus dem Amt, entscheidet der VJA über eine kommissarische Besetzung.
- f.) Die Amtszeiten beginnen im Regelfall mit der Bestätigung des Vorsitzenden der Jugendabteilung durch die Jahreshauptversammlung des Verein Bayreuther Sportkegler e.V. Da jedoch die Termine der Tagungen so unterschiedlich sind, beginnen die Amtszeiten der Jugend in Wahljahren zum 01. Juli des jeweiligen Jahres. Finden Wahlen an einem außerordentlichen Jugendtag statt, so beginnt die Amtszeit unmittelbar mit der Wahl. Die Amtszeit eines Jugendsprechers endet jedoch spätestens in dem Kalenderjahr, in dem er das 26. Lebensjahr vollendet.

3.5.2 Geschäftsordnung für den Wahlvorgang

- a.) Die Wahlen leitet ein Wahlausschuss, der aus folgenden Personen besteht:
 - 1. dem Vorsitzenden der Jugendabteilung. Bei der Wahl zum Vorsitzenden der Jugendabteilung muss ein anderer zum Vorsitzenden des Wahlausschusses gewählt werden.
 - 2. und zwei Jugendlichen.
- b.) Wahlen finden grundsätzlich schriftlich und geheim statt. Bei einem Kandidaten kann auch per Akklamation abgestimmt werden, sofern nicht 5% der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Wahl wünschen.
- c.) Der VJV ist gewählt, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte.
- d.) Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche absolute Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- e.) Bei zwei Kandidaten genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit (Stichwahl). Treten mehr als zwei Kandidaten an, so fällt pro Wahlgang der letzt platzierte Kandidat weg und es ist bei den neuen Wahlgängen wieder die absolute Mehrheit notwendig, bis nur noch zwei Kandidaten übrig bleiben.
- f.) Stimmenthaltungen werden wie NEIN-Stimmen gewertet.
- g.) Eine Person kann in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Amtsübernahme dem VJT schriftlich erklärt hat.

3.6 Anträge

- a.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- b.) Sollte ein Mitglied der Vereinsjugend einen Antrag an den VJT stellen, das nicht als Delegierter agiert, so wird er als Gast zum VJT durch den Vorsitzenden der Jugendabteilung eingeladen.
- c.) Die Anträge an den VJT müssen fristgerecht beim Vorsitzenden der Jugendabteilung in schriftlicher Form mit Begründung und Unterschrift eingegangen sein. Die Frist beträgt im Regelfall zwei Wochen vor der Zusammenkunft des VJT.
- d.) Später eingegangene Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Auf Dringlichkeit ist mit 2/3 Mehrheit durch den VJT zu entscheiden. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
- e.) Anträge zur Änderungen der Jugendordnung sind als TOP zu kennzeichnen und benötigen zur Genehmigung eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des VJT.
- f.) Bei allen anderen Abstimmungen, sofern sie nicht in irgendwelchen anderen Ordnung, Punkte etc. mit einer qualifizierten Mehrheit belegt sind, genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g.) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- h.) Der VJV ist an die Beschlüsse des VJT gebunden.



3.7 Außerordentlicher VJT

- a.) *gestrichen*
- b.) Ein außerordentlicher VJT ist einzuberufen:
 1. auf Beschluss des erweiterten VJV mit 2/3-Mehrheit
 2. auf Beschluss des VJA mit absoluter Mehrheit
 3. nach Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder der Vereinsjugend
 4. auf Beschluss des Gesamtvorstandes des VBSK

§ 4 Vereinsjugendvorstand

4.1 Zusammentreten, Leitung

- a.) Die nichtöffentlichen Sitzungen des VJV finden bei Bedarf statt.
- b.) Der Vorsitzende der Jugendabteilung informiert die Mitglieder des VJV über Datum, Zeit und Ort des Treffens, soweit diese nicht bereits in der letzten Sitzung vereinbart wurden.
- c.) Diese Zusammenkünfte leitet der Vorsitzende der Jugendabteilung und bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragter Vertreter.
- d.) Der VJV ist beschlussfähig wenn mindestens fünf Stimmen anwesend sind.
- e.) Alle Sitzungen des VJV werden durch ein Beschlussprotokoll protokolliert. Ggf. kann der Vorsitzende der Jugendabteilung die Führung des Protokolls einem Schriftführer übertragen. Dies bedarf der Zustimmung des VJV.

4.2 Mitglieder, Stimmrechte

- a.) Dem VJV gehören mit folgenden Stimmen an:
 - i. Vorsitzende der Jugendabteilung (2 Stimmen)
 - ii. Stellv. Vorsitzende der Jugendabteilung (1 Stimme)
 - iii. Vereinsjugendsprecher (2 Stimmen)
 - iv. Stellv. Vereinsjugendsprecher (1 Stimme)
- b.) Alle Stimmen sind nicht übertragbar.

4.3 Aufgaben

4.3.1 Konstituierende VJVS

- a.) Der VJV ernennt in seiner ersten Sitzung nach den Wahlen auf Vorschlag des Vorsitzende der Jugendabteilung folgende Positionen innerhalb des erweiterten Jugendvorstandes:
 - i. Spielleiter Spielbetrieb
 - ii. Spielleiter Einzelmeisterschaften
 - iii. Spielleiter Jugendpokal
 - iv. Chef der Auswahlmannschaften
 - v. Referent für Neue Medien
 - vi. Referent für Öffentlichkeitsarbeit
 - vii. Referent für Festlichkeiten
- b.) Die Aufgaben und Tätigkeiten werden definiert, verteilt und schriftlich festgehalten (Geschäftsordnung).
- c.) Für den Geschäftsgang wird durch den VJV eine Geschäftsordnung erstellt, die vom erweiterten Jugendvorstand bestätigt werden muss.



4.3.2 Turnusmäßige VJVS

- a.) Der VJV erstellt einen Haushaltsansatz mittels fester Spensätze und legt diesen dem Gesamtvorstand zur Abstimmung vor. Neuvorlagen an den Gesamtvorstand sind nur bei einer Veränderung erforderlich.
- b.) Verwaltung der laufenden Aufgaben
- c.) Beschluss von Disziplinarmaßnahme gemäß dem Ahndungskatalog
- d.) Beschlussfassung über die Jugendehrenordnung
- e.) Ernennung der Betreuer der Auswahlmannschaften durch den Vorsitzende der Jugendabteilung
- f.) Kontrolle der Referate
- g.) Festlegung von Terminen
- h.) Der VJV kann bei Bedarf weitere Referate einsetzen.

§ 6 Erweiterter Vereinsjugendvorstand

6.1 Mitglieder und Stimmrechte

- a.) Dem Erweiterten Vereinsjugendvorstand gehören mit folgenden Stimmen an:
 - i.) die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes (je 2 Stimmen)
 - ii.) der Spielleiter Spielbetrieb (1 Stimme)
 - iii.) der Spielleiter Einzelmeisterschaften (1 Stimme)
 - iv.) der Spielleiter Jugendpokal (1 Stimme)
 - v.) der Chef der Auswahlmannschaften (2 Stimmen)
 - vi.) der Referent für Neue Medien (1 Stimme)
 - vii.) der Referent für Öffentlichkeitsarbeit (1 Stimme)
 - viii.) der Referent für Festlichkeiten (1 Stimme)
- b.) Die Stimmrechte sind nicht übertragbar.
- c.) Sollte ein Mitglied des Erweiterten Jugendvorstandes mehr Funktionen innerhalb des Gremiums innehaben, kann er nur die Stimmen der Funktion vertreten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

6.2 Einberufung, Allgemeines

- a.) Der Erweiterte Jugendvorstand tagt mindestens vier Mal im Jahr.
- b.) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Sie ergeht namentlich durch den Vorsitzenden der Jugendabteilung.
- c.) Zusammen mit der Einladung ergeht eine vorläufige Tagesordnung, die nach Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Erweiterten Jugendvorstand verabschiedet werden muss.
- d.) Von den Sitzungen des Erweiterten Jugendvorstandes wird ein Beschlussprotokoll angefertigt.
- e.) Der Erweiterte Jugendvorstand tagt stets nichtöffentlich. Öffentlichkeit kann nicht beantragt werden.
- f.) Mit Beschluss können Gäste für einzelne Tagesordnungspunkte zugeladen werden.

6.3 Leitung, Beschlussfähigkeit

- a.) Der Erweiterte Jugendvorstand wird vom Vorsitzenden der Jugendabteilung und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.
- b.) Der Erweiterte Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der möglichen (vgl. 6.1 c) Stimmen anwesend ist.

6.4 Aufgabenbereich

- a.) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Mitglieder
- b.) Beschlussfassung über Anträge
- c.) Beratung über laufende Vorgänge
- d.) Beschluss über die Kaderrichtlinien des VBSK
- e.) Informationsaustausch



- f.) Festlegung von grundsätzlichen Arbeitsweisen (Genehmigung der Geschäftsordnung auf Vorlage des VJV)
- g.) Beratung über strittige sportliche Entscheidungen
- h.) Beschlussfassung über die grundsätzliche Koordination der Auswahlkader
- i.) Vergabe des Sitzplatzes jeder Altersdisziplin zu den Bezirksmeisterschaften
- j.) Zusammenstellung des Vereinskader
- k.) Förderung von Jugendlichen für überregionale Lehrgänge

§ 7 Vereinsjugendausschuss (VJA)

7.1 Einberufung, Allgemeines

- a.) Der VJA tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- b.) Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwei Wochen vorher.
- c.) Sie ergeht namentlich durch den Vorsitzenden der Jugendabteilung an alle Mitglieder des VJA.
- d.) Zusammen mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
- e.) Von der Sitzung des VJA ist ein Verlaufsprotokoll anzufertigen.
- f.) Der VJA ist keine öffentliche Versammlung.
- g.) Öffentlichkeit ist auf Antrag mit 2/3-Mehrheit zu beschließen.

7.2 Leitung, Beschlussfähigkeit

- a.) Der VJA wird vom Vorsitzenden der Jugendabteilung geleitet und bei dessen Verhinderung von einem beauftragten Vertreter geleitet.
- b.) Auf Antrag wird eine Tagesleitung gewählt, welche aus einem Leiter und einem Beisitzer besteht.
- c.) Der VJA ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner zu Beginn der Legislaturperiode festgestellten Stimmen anwesend sind.

7.3 Mitglieder, Stimmrechte

- a.) Dem VJA gehören mit folgenden Stimmen an:
 - i. Vorsitzender der Jugendabteilung (3 Stimmen)
 - ii. Stellv. Vorsitzender der Jugendabteilung (2 Stimmen)
 - iii. Vereinsjugendsprecher (3 Stimmen)
 - iv. Stellv. Vereinsjugendsprecher (2 Stimmen)
 - v. Spielleiter Spielbetrieb (1 Stimme)
 - vi. Spielleiter Jugendpokal (1 Stimme)
 - vii. Spielleiter Einzelmeisterschaften (1 Stimme)
 - viii. Referent für Neue Medien (1 Stimme)
 - ix. Referent für Öffentlichkeitsarbeit (1 Stimme)
 - x. Referent für Festlichkeiten (1 Stimme)
 - xi. Chef der Auswahlmannschaften (2 Stimmen)
 - xii. die Betreuer der Auswahlmannschaften (je 1 Stimme)
 - xiii. Mannschaftsführer der U 18 Auswahlmannschaften (je 2 Stimmen)
 - xiv. die Klubjugendwarte der Mitgliederklubs im VBSK (je 1 Stimme)
- b.) Die Stimmen können nicht übertragen werden.
- c.) Sollte ein Funktionär mehrere Posten innehaben, so kann er nur die Stimmen der höchsten Funktion (= meisten Stimmen) vertreten (bei Abstimmungen).
- d.) Die vom VJV berufenen zusätzlichen Referatsleiter sind mit beratender Stimme einzuladen, wenn Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Tagesordnung stehen.



- e.) Die Betreuer der Vereinskader haben, neben dem Vertreter des VLA, Anwesenheits- und Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- f.) Weitere Personen werden auf Einladung, durch Beschluss des VJV oder auf Beschluss des VJA als Gäste zur Teilnahme zugelassen – jedoch ohne Stimmrecht.

7.4 Aufgabenbereiche

- a.) Entgegennahme der Berichte der erweiterten VJV
- b.) Beschlussfassung über die Durchführungsbestimmungen zum Vereinspokal Jugend
- c.) Beschlussfassung über die Durchführungsbestimmungen zu den Einzelmeisterschaften Jugend
- d.) Beschlussfassung über den Ahndungskatalog der Jugend.
- e.) Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme
- f.) Erörterung der Aufgaben der Jugendarbeit
- g.) Erfahrungsaustausch zwischen den Klubs/Sparten
- h.) Ausarbeitung von Anträgen und von Vorschlägen zur Jugendordnung für den nächsten VJT
- i.) Festlegung von Richtlinien für die Arbeit der Referate

7.5 Anträge

- a.) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- b.) Die Anträge an den VJA müssen fristgerecht (eine Woche vor Sitzung) beim 1. VJW in schriftlicher Form, mit Begründung und Unterschrift eingegangen sein.
- c.) Sonstige Anträge sind nur als Dringlichkeitsanträge zulässig. Auf Dringlichkeit ist mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden zu entscheiden.
- d.) Dringlichkeitsanträge zwecks Änderung der Jugendordnung sind nicht zulässig.
- e.) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7.6 VJV-Kontrolle

- a.) Alle Beschlüsse, die nicht direkt den sportlichen Bereich des Kegeln betreffen, müssen vom VJA genehmigt werden.
- b.) Dazu sind sie einzeln zusammen mit ihrer Begründung vorzulesen, woraufhin eine Abstimmung erfolgt.
- c.) Ein Beschluss des VJV gilt als nicht genehmigt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen diesen Beschluss ablehnen.
- d.) Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als genehmigt.
- e.) Wird ein Beschluss abgelehnt, so muss auf die Möglichkeit des Machbaren geachtet werden und sofort, falls möglich, ein neuer Beschluss gefasst werden.

§ 8 Vereinsjugendreferate (VJR)

8.1 Referat für „Öffentlichkeitsarbeit“

Hauptaufgaben sind die Selbstdarstellung der Vereinsjugend in der Öffentlichkeit und die Werbung neuer Mitglieder. Diese Funktion wird bei Nichtbesetzung automatisch vom Vereinpressewart besetzt.

8.2 Referat für „Neue Medien“

Hauptaufgabe ist die Repräsentation der Vereinsjugend in den neuen Medien. Bei Nichtbesetzung wird dieses Referat nicht besetzt.



8.3 Referat für „Festlichkeiten“

Hauptaufgabe ist die Planung und Durchführung von Feierlichkeiten in der Vereinsjugend. Bei Nichtbesetzung wird dieses Referat automatisch durch den VJV besetzt.

§ 9 Finanzen der Jugend

- a.) Der Jugendvorstand erarbeitet Leitsätze, die alle Bereiche der Jugendarbeit umfassen und stellt einen Gesamtantrag an den Gesamtvorstand des VBSK.
- b.) Nach Verabschiedung durch den Gesamtvorstand des VBSK wird der Jugendausschuss in einer Sitzung, die innerhalb von drei Wochen durchzuführen ist, über den Sachstand informiert.
- c.) Über Ausgaben entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag des Jugendvorstandes.

§ 10 Vertretung, Geltungsbereich

- 10.1 Der Vorsitzende der Jugendabteilung vertritt im Auftrag des Vorstandes die Vereinsjugend des Verein Ost nach außen, d.h. gegenüber dem Hauptverein, dem BSKV Bezirk Oberfranken Kreis OST (VBSK), der Stadt Bayreuth und den Jugendbehörden.
- 10.2 Der Stellv. Vorsitzende der Jugendabteilung gilt als offizieller Vertreter des Vorsitzenden.
- 10.3 Die Jugendlichen selbst sollen sich bei Problemen vor allem an die VJS wenden.
- 10.4 Diese Jugendordnung gilt innerhalb des Bezirk Oberfranken Verein Ost für alle Mitglieder.
- 10.5 Die Klubs/Sparten können für ihre Jugend ergänzende Bestimmungen erlassen. Diese dürfen jedoch nicht im Widerspruch zur Vereinsjugendordnung stehen.
- 10.6 Soweit diese Jugendordnung keine Regelung trifft, gelten sinngemäß die Bestimmungen der Satzung des Verein Bayreuther Sportkegler e.V., bzw. der Jugendordnung des BSKV in ihrer jeweiligen Fassung.
- 10.7 Diese Jugendordnung erhält mit dem Beschluss des VJT ihre Gültigkeit. Sie hat solange Bestand, bis eine neue JO beschlossen wird.

§ 11 Beschlussorgan

- 10.1 Änderungen dieser Jugendordnung können nur durch 2/3-Mehrheit des Vereinsjugendtages vollzogen werden.
- 10.2 Stellt der Gesamtvorstand des VBSK bzw. die Jahreshauptversammlung des VBSK fest, dass die Jugendordnung zu ändern ist, so ist durch den VJV ein außerordentlicher Vereinsjugendtag einzuberufen, um die Änderungen zu vollziehen.
- 10.3 Anträge des VJV zur Änderung der JO sind vorher durch den VJA und, wenn möglich, durch den Gesamtvorstand des VBSK zu genehmigen.

Diese Jugendordnung wurde mit dem Beschluss des außerordentlichen Kreisjugendtages 2003 am 09. Juni 2003 beschlossen.

*Diese Jugendordnung wurde anlässlich des 6. Ordentlichen Jugendtages am 18. Mai 2009 in Bindlach novelliert.
Die Änderungen sind mit Wirkung zum 18. Mai 2009 in Kraft gesetzt.*